

## § 6

1. Der Vorstand des Jugendpolitischen Ausschusses setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes. Er wird ebenso wie seine Stellvertreter und Beisitzer vom Jugendpolitischen Ausschuss aus dessen Mitte gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse des Jugendpolitischen Ausschusses. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 7

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Ordnung beschlossen am: 1.10.1976  
geändert am: 20.3.1991  
§ 6 geändert am: 28.11.1994

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN NORDRHEIN-WESTFALEN

## ORDNUNG

# Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen

## § 1

Die im Bereich der evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe und in der Vereinigung der evangelischen Freikirchen tätigen Jugendverbände bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, um die Aufgaben und Interessen der evangelischen Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen zu koordinieren, wahrzunehmen und vertreten.

## § 2

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Düsseldorf. Sie bedient sich der Geschäftsstelle für Gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## § 3

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.  
In ihr sind zusammengefasst von der Konferenz für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählte Vertreter der Jugendarbeit und die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bestehenden freien Jugendwerke.
- b) Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.  
In ihr sind zusammengefasst von der Konferenz für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen gewählte Vertreter der Jugendarbeit und die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen bestehenden freien Jugendwerke.
- c) Die Jugendkammer der Lippischen Landeskirche.  
In ihr sind die Vertreter der evangelischen Jugend im Bereich der Lippischen Landeskirche zusammengeschlossen.
- d) Die Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen in NRW.

## § 4

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Jugendpolitische Ausschuss und dessen Vorstand.

## § 5

1. Dem Jugendpolitischen Ausschuss obliegt es, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW wahrzunehmen.

Er setzt sich zusammen aus je 8 Delegierten der Jugendkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je zwei Vertretern der Jugendkammer der Lippischen Landeskirche, der Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen und dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle für Gemeinsame Angelegenheiten der Jugendkammern.

2. Für jedes Mitglied der AEJ-NRW kann ein(e) Stellvertreter(in) für die Gesamtzahl der Delegierten benannt werden.

Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme, im Vertretungsfall als stimmberechtigtes Mitglied teil.

3. Die Delegierten der Jugendkammern werden von diesen gewählt. Hierbei ist die Zusammensetzung der Jugendkammern angemessen zu berücksichtigen. Die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen werden von dieser gewählt.
4. Die Amtsdauer des Jugendpolitischen Ausschusses beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Jugendpolitischer Ausschuss gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Jugendpolitische Ausschuss tritt nach Bedarf, mindesten aber viermal im Jahr zusammen; über seine Beschlüsse oder Vorschläge ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Jugendpolitischen Ausschusses und den Mitgliedern der AEJ-NRW zuzustellen ist.
6. Der Jugendpolitische Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.